

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 2. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Zustimmung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen werden zu einer Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen“ vereinigt. Das Kirchspiel dieser Kirchengemeinde umfaßt die Gemarkungen Boxberg und Wölchingen.

Artikel 2

1. Bis zur nächsten Kirchengemeinewahl verbleiben die von den bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen gewählten Aeltesten im Amt und bilden mit

dem Pfarrer den Evangelischen Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen.

2. Ausscheidende Aelteste werden bis zur nächsten Wahl nicht ersetzt, soweit die Zahl der Aeltesten nicht unter 6 herabsinkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1950 in Kraft. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die beiden Kirchengemeinden Boxberg und Wölchingen waren bisher zwei selbständige Kirchengemeinden. Die beiden Orte liegen dicht nebeneinander und die beiden bisher selbständigen Kirchengemeinden haben durch dieses nahe räumliche Verhältnis zueinander nicht nur viele Aufgaben gemeinsam, sondern auch gemeinschaftlich den Pfarrer, den Kindergarten, die Krankenstation und die Kirche. Dieses Kirchengebäude, das etwa 800 Jahre alt ist und in der Gegend als der Dom des Frankenlandes bezeichnet wird, steht in Wölchingen. Der Pfarrsitz ist in Boxberg. Die beiden Kirchengemeinderäte haben schon bisher ihre Sitzungen immer gemeinsam abgehalten. Seit 1. 4. 1927 wurde eine gemeinsame Rechnung für den Evangelischen Kirchenalmosenfonds Boxberg und den Evangelischen Kirchenfonds Wölchingen geführt. Es lag daher nahe, beide Gemeinden auch rechtlich in

irgendeiner Form zu vereinigen. Möglich wäre, mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung die beiden Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts zu einer Gesamtkirchengemeinde zu vereinigen (Art. 11 Abs. 2 OKStG). In diesem Falle würden die beiden Kirchengemeinden auch weiterhin selbständige Rechtspersonen bleiben. Nur das Besteuerungsrecht würde gemeinschaftlich ausgeübt werden. All die anderen Angelegenheiten wären tatsächlich zwar gemeinschaftlich, rechtlich aber getrennt zu behandeln. Der Evang. Oberkirchenrat hatte daher schon im Jahre 1949 den Kirchengemeinden vorgeschlagen, sich nicht nur zu einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 OKStG zusammenzuschließen, sondern sich zu einer einheitlichen Kirchengemeinde zu vereinigen. In diesem Sinn wurde dann auch die

staatliche Genehmigung gemäß Art. 11 Abs. 1 OKStG beantragt und von dem damaligen Präsidenten des Landesbezirks Baden – Abt. Kultus und Unterricht – unterm 16. Februar 1950 erteilt. Wenn das zur Vereinigung notwendige kirchliche Gesetz bisher noch nicht ergangen ist, so hat dies folgende Gründe:

Bei den Vereinigungsverhandlungen zwischen den beiden Kirchengemeinden sind zuerst Bedenken wegen des Kirchengebäudes in Wölchingen erhoben worden. Man hat richtig erkannt, daß, wenn beide Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde vereinigt werden, das Eigentum an dem Kirchengebäude in Wölchingen auf die Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen übergeht. Dagegen waren von Wölchingen aus auch keine Einwendungen erhoben worden. Wie gestalten sich aber die Dinge, wenn einmal später Boxberg eine eigene Kirche baut und sich etwa wieder von Wölchingen trennt? Kann Boxberg dann nicht eine Abstandssumme verlangen oder von dem etwa für die Wölchinger Kirche von der Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen angesammelten Baukapital zur Unterhaltung der Wölchinger Kirche Anteil fordern? Diese Bedenken wurden ausgeräumt durch einen auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats von beiden Gemeinden gefaßten Beschluß vom 8. 3. 1951, wonach bei einer späteren Trennung der

beiden Kirchengemeinden Wölchingen wieder in das Eigentum und den ungestörten Genuß seiner Kirche kommt und irgendwelche Ansprüche von seiten der dann neu entstehenden Kirchengemeinde Boxberg nicht erhoben werden können. Nachdem diese Schwierigkeiten behoben waren, wurde die Frage aufgeworfen, wieviel Aelteste die neue Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen zählen würde. Jetzt hat Wölchingen mit 637 Seelen 4 und Boxberg mit 1100 Seelen 5 Aelteste. Sind beide Kirchengemeinden vereinigt, so zählt die neue Kirchengemeinde 1737 Seelen. Sie wird also künftig 6 Aelteste wählen. Damit jetzt Aelteste vor Ablauf der Wahlperiode von ihrem Amt nicht zurücktreten müssen, ist in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehen, daß der Evangelische Kirchengemeinderat Boxberg-Wölchingen sich zusammensetzt aus den Aeltesten von Boxberg und Wölchingen. Scheiden Aelteste aus, so werden sie nicht ersetzt, es sei denn, daß die Zahl unter 6 heruntersinkt. Damit haben sich die Gemeinden nun auch einverstanden erklärt, wie das Evangelische Pfarramt Boxberg-Wölchingen unterm 24. 7. 1952 berichtet. Da schon seit 1. April 1950 ein gemeinschaftlicher Haushaltsplan aufgestellt wird, weil man damals annahm, daß die Vereinigung alsbald erfolgen könnte, ist das Gesetz zurückzudatieren auf 1. April 1950.